

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

**am Dienstag, dem 27.10.2015
im Gemeindeamt Guntersdorf**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Mag. WEBER Roland

Vizebürgermeister: BINDER Ernst

Gf.GR.: EBER Erich

Gf.GR.: GEHRINGER Wilfried (ab TOP 11)

Gf.GR.: FLEISCHMANN Reinhard

Gf.GR.: BACHL Franz

GR.: ANGENBAUER Walter

GR.: BAUER Maria

GR.: GRÖTZER Rudolf

GR.: HENGL Manfred

GR.: KRAFT Marco

GR.: PAN Peter

GR.: WINDISCH Harald

GR.: WEISS Josef

GR.: STOHL Franz

GR.: WEBER Christoph

GR.: SADRANSKY Sabrina

GR.: WEINBUB Leopold

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: WEINBUB Helene

Entschuldigt abwesend waren:

GR.: SCHMID Christa

Nicht entschuldigt abwesend waren:

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 3: VERGABE PACHTFLÄCHEN.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Frau Adelheid Pfeifer ein Ansuchen um Pachtung der bislang von ihrem Gatten bewirtschafteten Gemeindegrundstücke vorliegt.

Desweiteren wurde das von Herrn Schleinzer und Frau Weiß angekaufte Grundstück zur Verpachtung ausgeschrieben.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die bislang von Herrn Erwin Pfeifer gepachteten Grundstücke:

Parz. 3488, GB 09024 im Ausmaß von 0,4920 ha,

Parz. 3336, GB 09024 im Ausmaß von 0,9066 ha,

Parz. 3520/2, GB 09024 im Ausmaß von 0,5430 ha,

nun an **Frau Adelheid Pfeifer** zu den für die Verpachtung der Gemeindeäcker festgelegten Bedingungen (**Pachtpreis derzeit € 340,00 / ha gebunden an den Agrarpreisindex gesamt inkl. öffentliche Gelder, fällig jeweils 1.10., jährlich kündbar**) zu verpachten.

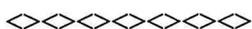
Das von Herrn Schleinzer und Frau Weiß angekaufte Grundstück

Parz. 3842, GB 09024 im Ausmaß von 0,7021 ha

wird an **Herrn Wilfried Gehringer** zu den für die Verpachtung der Gemeindeäcker festgelegten Bedingungen (**Pachtpreis derzeit € 340,00 / ha gebunden an den Agrarpreisindex gesamt inkl. öffentliche Gelder, fällig jeweils 1.10., jährlich kündbar**) verpachtet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 4: OPTIONSVERTRAG.

Der Vorsitzende berichtet, dass mit der Firma Osalia GmbH ein Optionsvertrag für den Ankauf der in der Siedlung Großnondorf befindlichen Bauplätze Grundstücks Nr. 356/31 und 356/32 ausgearbeitet wurde, welche nun dem Gemeinderat zur Genehmigung vorliegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Optionsvertrag genehmigen:

OPTIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, 2042 Guntersdorf,

vertreten durch den Bürgermeister Mag. Roland Weber – in der Folge kurz „Die Gemeinde“ – einerseits und

Osalia GmbH, FN 432184a Firmenbuch Salzburg, Bischelsroid 18, 5162

Obertrum am See, vertreten durch den Geschäftsführer Johann Fuchsberger,

in der Folge kurz „Der Käufer“ andererseits wie folgt:

Die Gemeinde Guntersdorf ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 649 KG 09038 Großnondorf BG Hollabrunn bestehend unter anderem aus den Grundstücken 356/31 und 356/32.

Die Gemeinde bietet dem Käufer den Verkauf der Grundstücke 356/31 und 356/32 wie folgt an:

Die Gemeinde bietet den Verkauf dieser Grundstücke zu einem Gesamtpreis von € 27.968,- an.

Sie bleibt mit diesem Angebot bis zum 30.9.2016 im Wort und wird bei Abschluss des Kaufvertrages dem Käufer eine zumindest noch 11 Monate gültige Originalausfertigung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung übergeben.

Die Kaufsumme wird über Treuhänder abgewickelt.

Sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung und Durchführung des Kaufvertrages sowie der treuhändigen Abwicklung anfallen, Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr, sind von der Käuferin zu tragen.

Der Käufer verpflichtet sich, an der Nordgrenze der genannten Grundstücke und hin zur Straße einen Erdwall als Lärmschutz aufzuschütten und zu begrünen. Dieser Erdwall hat die Grundflächenmaß von 5 bis 6 m, eine Höhe von 1,5 Metern vom Straßenniveau aus gesehen und erstreckt sich über die gesamte nördliche Grenze der Grundstücke 356/31 und 356/32. Die Kosten der Errichtung und Begrünung teilen sich die Vertragsteile je zur Hälfte. Auftraggeber für die Errichtung ist die Marktgemeinde Guntersdorf.

Eine eventuell notwendige Entwässerung zwischen Erdwall und Straße ist auf Kosten der Gemeinde herzustellen und zu erhalten. Dieser Erdwall ist in seinem straßenseitigen Abhang durch die Gemeinde zu pflegen und zu erhalten.

Die Gemeinde bestätigt, dass die genannten Grundstücke nicht kontaminiert sind und nicht im Altstoff bzw. Problemstoffregister des Landes Niederösterreich angeführt sind.

Der Käufer plant, auf jedem Kaufgrundstück zwei Doppelhäuser zu errichten und an Kaufwillige weiter zu veräußern.

Der Käufer kann diese Option jederzeit, spätestens jedoch am 30.9.2016, durch schriftliche Erklärung ausüben und hat einen ortsüblichen Kaufvertrag vorzulegen.

Der Käufer ist auch berechtigt, sein Recht auf Ausübung der Option an Dritte ganz oder teilweise weiterzugeben. Diese haben die Weitergabe spätestens bei Ausübung der Option gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

Anlässlich der Unterzeichnung dieser Optionsvereinbarung leistet der Käufer der Gemeinde eine einmalige Zahlung von € 1.000, (eintausend Euro).

Schließlich vereinbaren die Vertragsteile, dass der Käufer berechtigt ist, ab Unterzeichnung der Optionsvereinbarung ein Bauansuchen für die Errichtung von jeweils zwei Doppelhäusern für jedes Grundstück einzureichen, das durch die Gemeinde als grundbücherlicher Eigentümer mit zu unterfertigen ist. Die Kosten der Einreichung und des Baubewilligungsverfahrens trägt der Käufer.

Mit dem Bau der Häuser kann allerdings erst nach Unterzeichnung des in diesem Optionsvertrag genannten Kaufvertrages und Begleichung des Kaufvertragspreises begonnen werden.

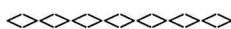
Im Kaufvertrag ist jedenfalls ein Wiederkaufsrecht, welches ausgeübt werden kann sofern nicht binnen zwei Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau der Häuser begonnen und ab Baubeginn binnen fünf Jahren die Fertigstellungsmeldung nicht vorgelegt wird, eingeräumt.

Der Kaufpreis ist nach Ausübung der Option und Unterzeichnung eines Kaufvertrages und lastenfreier grundbücherlichen Übertragung zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Options- und folgenden Kaufvertrag trägt die Käuferin.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 5: GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN.

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Kaufvertragsentwurf betreffend den Ankauf des Grundstückes Parz. 1748 von Herrn und Frau Waron zur Genehmigung vorliegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag zu nachfolgenden Daten genehmigen:

Verkäufer: Waron Rudolf, geb. 25.10.1950, wh. Parkring 6, 8230 Hartberg,
Waron Margarete, geb. 19.07.1953, wh. w.o.

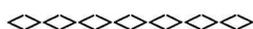
Kaufgegenstand: Grundstück 1748, EZ 940, GB 09024 Guntersdorf im Ausmaß von 1785 m²

Kaufpreis € 12,00 / m², somit € 21.420,00

Das bestehende Pachtverhältnis (jeweils 1 Jahr) wird von der Käuferin übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 6: HEIZKOSTENZUSCHUSS.

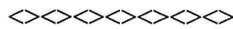
Der Vorsitzende erläutert, dass für den Winter 15 / 16 wieder entsprechend den Richtlinien der NÖ Landesregierung, ein Heizkostenzuschuss gewährt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Marktgemeinde Guntersdorf für den Winter 2015 / 2016 all jenen Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Guntersdorf einen Heizkostenzuschuss in der selben Höhe wie das Land NÖ gewährt, die einen solchen auch entweder mit der Pensionszahlung oder vom Land NÖ nachweislich erhalten haben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 8: NUTZUNGSVERTRÄGE ÖFFENTLICHES GUT.

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn und Frau Mag. DI. Gottfried und Andrea Schätz, Herrn Franz Zeitberger, Herrn Leopold Schmid sowie Frau Sabine Winkelhofer Verträge betreffend außerordentlicher Nutzung von öffentlichem Gut zur Genehmigung vorliegen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Nutzungsverträge genehmigen:

a) VERTRAG:

betreffend die **Anschüttung und Bepflanzung von öffentlichem Gut**

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Herrn und Frau Mag. Dipl. Ing. Gottfried SCHÄTZ, geb. 04.07.1960 und Andrea SCHÄTZ, geb. 20.02.1965, beide wohnhaft in 2042 Gunterdorf, Unterort 237

Vertragsgegenstand:

Anschüttung und Bepflanzung von öffentlichem Gut in der Katastralgemeinde Guntersdorf.

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Guntersdorf	322	2797/6	Ca. 45 m ² Situierung lt. Skizze

- 1) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Anschüttung und Bepflanzung der beiliegenden Skizze schraffiert dargestellten Teilfläche des Grundstückes 2797/6, GB 09024
- 2) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Fläche im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf verbleibt und daher nach der Durchführung der Maßnahmen wiederum für jedermann zum Begehen, und dgl. nutzbar sein muss.
- 3) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.
- 4) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem

Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde die Bepflanzung und Anschüttung im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten diese, bzw. den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

- 6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.
- 7) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

b) VERTRAG:

betreffend die **Befestigung von öffentlichem Gut**

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Herrn Franz Zeitlberger, geb. 30.06.1979

Vertragsgegenstand:

Befestigung von öffentlichem Gut in der Katastralgemeinde Guntersdorf.

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Guntersdorf	322	2781/2	ca. 12 m ² Situierung lt. Skizze

- 1) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Befestigung des öffentlichen Gutes laut beiliegender Skizze.
- 2) Die Fläche verbleibt im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf und muss daher nach der Pflasterung wiederum gemäß den gesetzlichen Vorschriften für jedermann zum Begehen, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen (mit Kennzeichen) nutzbar sein.
- 3) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.
- 4) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem

Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde die Pflaster im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten die Pflasterung wiederherzustellen.

- 6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.
- 7) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern

c) VERTRAG:

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Frau Sabine WINKELHOFER, geb. 08.11.1972, wh 2042 Guntersdorf, Großnondorf 37

Vertragsgegenstand:

Pflasterung von öff. Gut: Teilfläche Grundstück 157/1, GB 09038,

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Großnondorf	19	157/1	ca. 20 m2 Situierung lt.Skizze

- 1) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Nutzung des Teiles des Grundstückes Nr,157/1 KG.Großnondorf laut beiliegender Skizze unter nachstehenden Bedingungen:
- 2) Die Fläche verbleibt im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf und muss daher nach der Pflasterung wiederum für Jedermann zum Begehen, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen (mit Kennzeichen) nutzbar sein.
- 3) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.
- 4) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der

vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde eventuell von ihm gesetzte baulichen Maßnahmen im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten gegebenenfalls wiederherzustellen.

- 6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.
- 7) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

d) VERTRAG:

betreffend die **Errichtung einer Grabenüberfahrt auf öffentlichem Gut** zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Herrn Leopold SCHMID, geb. 29.09.1967

Vertragsgegenstand:

Errichtung einer Grabenüberfahrt in der KG.Guntersdorf.

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Guntersdorf	322	2823	Ca. 7 x 1,5 m2 Situierung lt. Skizze

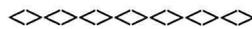
- 1) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Errichtung einer Grabenüberfahrt auf öffentlichem Gutes laut beiliegender Skizze.
- 2) Die Fläche verbleibt im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf und muss daher nach der Errichtung der Überfahrt wiederum für jedermann zum Begehen, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen (mit Kennzeichen) nutzbar sein.
- 3) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.
- 4) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte

oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde die Pflaster im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten die Pflasterung wiederherzustellen.

- 6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.
- 7) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 9: ÜBERNAHME VON FLÄCHEN IN DAS ÖFFENTLICHE GUT.

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn und Frau Weinbub, Herrn und Frau Pfeifer sowie von der Marktgemeinde Gunterdorf Flächen in das öffentliche Gut abzutreten waren. Diese sind nun der Öffentlichkeit zu widmen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Übernahme folgender Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Guntersdorf genehmigen:

Gemäß Teilungsplan GZ: 24818 des DI. Trappl vom 08.07.2015 (Weinbub):

aus der EZ 1490: Parz. 1686 KG Guntersdorf Trennstück 2 mit 139 m² und

aus der EZ 1490: Parz. 1685 KG Guntersdorf Trennstück 3 mit 33 m².

Gemäß Teilungsplan GZ.: 24792 des DI. Trappl vom 29.04.2015 (Gemeinde):

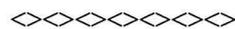
aus der EZ 1161: Parz.: 3842 KG. Gunterdorf Trennstück 2 mit 826 m².

Gemäß Teilungsplan GZ.: 25052 des DI. Trappl vom 16.10.2015 (Pfeifer):

aus der EZ 1508: Parz.: 785 KG. Gunterdorf Trennstück 1 mit 126 m².

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 10: VERORDNUNG RATTENVERTILGUNG.

Der Vorsitzende erläutert, dass auf Grund von zahlreichen Meldungen betreffend Rattenvorkommen eine generelle Bekämpfung angeordnet werden soll.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

**Verordnung
über die planmäßige Vertilgung von Ratten**

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Guntersdorf angeordnet.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

§ 2**Vollzug der Rattenbekämpfung**

- (1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.
- (2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 5 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 3**Feststellung des Rattenbefalls**

Die Feststellung, ob ein Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 4**Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahme haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.

- (4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Pflichten von Liegenschaftseigentümern, Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.
- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundenene tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.
- (2) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 25,00 festgesetzt.
- (3) Ist auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 13,00.

- (4) Bei erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 4, Abs. 3 über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen sowie bei Bekämpfungsmaßnahmen, die aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers einen unverhältnismäßig höheren Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.
- (5) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

- (1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (3) Die Wirksamkeit erlassener Bescheide wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ahnden ist.

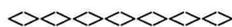
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 11: FÖRDERUNG SC GUNTERS DORF.

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Gemeindevorstand generelle Richtlinien für die Förderungsgewährung an den SC Guntersdorf ausgearbeitet wurden.

Dazu ergeht eine Wortmeldung von Herrn Gemeinderat Rudolf Grötzer.

Vor der Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes betritt Herr GfGR. Wilfried Gehringer den Sitzungssaal, an dieser Abstimmung nehmen daher bereits 18 Gemeinderäte teil.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem SC Guntersdorf für die Jahre 2015 – 2019 jährlich eine Förderung in der Höhe von € 10.000,00 gewährt werden soll. Von diesem Betrag gelangt allerdings nur ein Drittel, somit € 3.333,33 zur Auszahlung. Der Rest wird von der Marktgemeinde Guntersdorf auf ein Sparbuch „RÜCKLAGE INVESTITIONEN SC Guntersdorf“ deponiert. Beträge aus dieser Rücklage können nur mit Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates an den SC Guntersdorf ausbezahlt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 12: ERHEBUNG KANALBERECHNUNGSFLÄCHEN.

Der Bürgermeister erläutert, dass in der KG. Großnondorf immer noch Fehllanschlüsse beim Kanalsystem vorhanden sind. Da das Pumpwerk dafür nicht ausgerüstet ist und außerdem dadurch erhöhte Energiekosten anfallen, sollen die Hausanschlüsse nochmals überprüft werden. Im Zuge dessen wird auch eine Nacherhebung der Berechnungsflächen erfolgen. Dafür liegt ein Anbot vom Bausachverständigen, Ing. Buda aus Bergau vor.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat möge beschließen,

**Herrn Ing. Erich Buda zum Preis von € 39,00 je ½ Stunde zuzügl. USt
mit der Überprüfung der Kanalanschlüsse sowie den Nacherhebungen der
Kanalberechnungsflächen**

zu beauftragen.

Mit diesen Arbeiten soll im Jänner 2016 begonnen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 13: LÖSCHUNGSERKLÄRUNG.

Im Zuge des Verkaufs der Liegenschaft an die WET wurde auf der EZ 1533 für die Marktgemeinde Guntersdorf ein Wiederkaufsrecht, bis zum Baubeginn der geplanten Wohnungen eingeräumt.

Da mit dem Bau nun begonnen wurde, ist dieses Recht nun aus dem Grundbuch zu löschen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Löschungserklärung beschließen:

Ob der der „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (FN 92641m) zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 1533, KG 09024 Guntersdorf ist zu CLNR 1a folgende Belastung einverleibt:

CLNR 1a Wiederkaufsrecht gem. § 10 Kaufvertrag 2015-04-10 für
Marktgemeinde Guntersdorf

Die zeichnungsberechtigten Organe der Marktgemeinde Guntersdorf erklären nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung zur Einverleibung der

Löschung des zugunsten Marktgemeinde Guntersdorf intabulierten Wiederkaufsrechtes ob der der „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbau-gesellschaft m.b.H. (FN 92641m) zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 1533, KG 09024 Guntersdorf, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 14: VERGABEN VEREINSZENTRUM.

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da derzeit noch keine Arbeiten zur Vergabe gelangen.

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 15: PERSONALANGELEGENHEITEN.

Siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil der Sitzung.

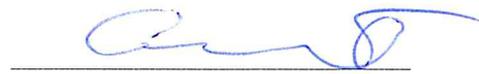
◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

=====

DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 10.10.15 GENEHMIGT



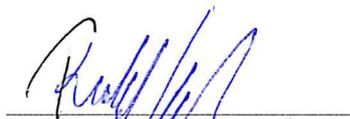
(BÜRGERMEISTER)



(SCHRIFTFÜHRER)



(GEMEINDERAT)



(GEMEINDERAT)



(GEMEINDERAT)

